

Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 16. November 2001

Maßnahmengesetz

Bestätigung der Gesetzesvertreten-
den Verordnung zur Änderung des
Maßnahmengesetzes vom 20. Sep-
tember 2001

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 274) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Die Kirchenleitung hat am 20. September 2001 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2001 Seite 274 veröffentlicht.

Ab dem 1. Januar 2002 ist der Euro in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU, darunter der Bundesrepublik Deutschland, einzige gültige Währung. Grundlage dafür sind die Verordnung (EG) des Rates Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. EG L 162 vom 19. Juni 1997 S. 1 und L 139 vom 11. Mai 1998 S. 1); die Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem EG-Mitgliedstaat. Sie sind „für alle geltendes Gesetz“ im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 WRV und damit gemäß Artikel 140 GG auch für die Kirchen verbindlich.

Nach dem Ende der bis 31. Dezember 2001 laufenden „Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig.“ (EG-VO Nr. 974/98, Abs. 20 der Gründe) „Rechtsinstrumente“ sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Verträge u.a. (EG-VO Nr. 1103/97, Art. 1).

Eine formale Umstellung bestehender Vorschriften auf den Euro ist daher nur dann erforderlich, wenn die in ihnen bestimmten DM-Beträge nicht auf den Cent genau umgerechnet werden, sondern wie vielfach bisher auch weiterhin runde Beträge („Glättung“) vorgesehen werden sollen. Unabhängig davon ist es aber sinnvoll, zur Vermeidung von Fragen und Zweifeln bestehende Bestimmungen auf den Euro umzustellen; so verfahren weitgehend auch der Bund und die Länder. Wird keine

formale Änderung vorgenommen, gelten ab 1. Januar 2002 die bisherigen Beträge umgerechnet mit dem für Deutschland festgelegten Faktor 1,95583 DM für 1 €.

Eine der sinnvollerweise mit gerundeten Beträgen auf den Euro umzustellende Regelungen ist das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßG) vom 14. November 1997. Für die verminderte Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung in den Jahren 1998 bis 2003 enthält § 5 VMaßG Angaben in Deutschen Mark für den Kinderbetrag (600 DM), für den Ehegattenbetrag (400 DM) und die für seine Gewährung zu beachtende Einkommensgrenze (7.800 DM) sowie für den Grundbetrag (2.500 DM), der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie für die Vikarinnen und Vikare maßgeblich ist.

Die bisherigen Beträge des § 5 VMaßG werden mit der anliegenden Gesetzesvertretenden Verordnung unter sinnvoller Aufrundung zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Euro umgestellt. Im Einzelnen erfolgt die Umstellung wie folgt:

bisheriger DM-Betrag	genauer Euro-Umrechnungsbetrag	gerundeter Euro-Betrag
400	204,52	205
600	306,78	310
1875	958,67	960
2500	1278,23	1280
7800	3988,09	4000

Die Gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes

Vom 20. September 2001

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 31. März / 13. April 2000 (KABl. 2000 S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden ersetzt

1. in Absatz 2 die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ und die Angabe „7800 DM“ durch die Angabe „4000 Euro“,
2. in Absatz 3 die Angabe 600 DM“ durch die Angabe „310 Euro“,
3. in Absatz 4 die Angabe „7800 DM“ durch die Angabe „4000 Euro“,
4. in Absatz 6 die Angabe „2500 DM“ durch die Angabe „1280 Euro“, die Angabe „1875 DM“ durch die Angabe „960 Euro“, die Angabe „600 DM“ jeweils durch die Angabe „310 Euro“ und die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, dem 20. September 2001
(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Winterhoff

Kleingünther

Az.: 40672/01/B 9-01